



Deutscher Bogensport-Verband —
1959 e. V.

SCHIEDSORDNUNG

des

DEUTSCHEN BOGENSPORT-VERBANDES 1959 e. V.

- § 1. Zuständigkeit
- § 2. Zusammensetzung
- § 3. Bildung des Schiedsgerichtes
- § 4. Abstimmungen
- § 5. Einleitung des Verfahrens
- § 6. Schriftliches Vorverfahren
- § 7. Mündliche Verhandlung
- § 8. Zeugen
- § 9. Säumnis
- § 10. Entscheidungsbegründung
- § 11. Kosten
- § 12. Rechtsstaatliches Verfahren

§ 1 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht des DBSV 1959 e.V. (DBSV) ist für die Schlichtung folgender Streitigkeiten zuständig:

- bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Landesverbände untereinander, die mit der Mitgliedschaft in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
- bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Organen oder Gremien des DBSV

§ 2 Zusammensetzung

1. Das Schiedsgericht setzt zusammen aus dem/der Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. In Sachen seines Vereins oder Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht tätig werden.
3. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes tritt der/die entsprechend der Reihenfolge der Vertreterliste (§ 3 Satz 2) der/die erste verfügbare Vertreter/in in das Schiedsgericht ein.
4. Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des/der Vorsitzenden wählen die Beisitzer/innen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n für die entsprechende Schiedsgerichtssache.

§ 3 Bildung des Schiedsgerichts

Der/die Vorsitzende und die Beisitzer/innen des Schiedsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Stellvertreter/innen in festzustellender Reihenfolge.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Präsidium des DBSV angehören.

§ 4 Abstimmungen

Das Schiedsgericht entscheidet unbeschadet des § 5 Nr. 2 mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Einleitung des Verfahrens

1. Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes tätig.
2. Hält das Schiedsgericht einstimmig den Antrag für offensichtlich unbegründet, so kann es die Einleitung des Verfahrens ablehnen.
3. Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichts nicht mehr möglich.

§ 6 Schriftliches Vorverfahren

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner zuzustellen mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung den Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

§ 7 Mündliche Verhandlung

1. Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert. Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.
2. Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt zwei Wochen.
3. Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Zeugen

1. Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen. Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden.
2. Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Sie können aber auch rechtzeitig schriftlich zum Sachverhalt Stellung nehmen.

§ 9 Säumnis

Ist eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht in der mündlichen Verhandlung erschienen, so kann die Verhandlung in Abwesenheit durchgeführt und eine Entscheidung getroffen werden.

§ 10 Entscheidungsbegründung

1. Entscheidungen sind mit schriftlicher Begründung innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung den Parteien zuzustellen.
2. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten.
3. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des DBSV.

§ 11 Kosten

1. Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von EUR 150,- beim DBSV hinterlegt worden sind. Wird die Gebühr nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags auf Schlichtung hinterlegt, ist der Antrag zurückzuweisen.
2. Abrechnungen erfolgen nach der Gebührenordnung des DBSV.
3. In der Kostenentscheidung ist festzustellen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist.

§ 12 Rechtstaatliches Verfahren

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist im Übrigen nach rechtstaatlichen Verfahrensgrundsätzen zu führen.